

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei**

Vom 10. Juni 1988

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Buchbinderei zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen sowie im fachrichtungsspezifischen Teil in Form einer praktischen Prüfungsarbeit nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann.

Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundlagen
für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen
für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen
für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 2 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Buchbinderei

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Allgemeine Fertigungstechnik,
5. Spezielle Fertigungstechnik,
6. Kalkulation,
7. Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen, insbesondere von Fertigungs- und Hilfsmaterial;
3. Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik;
4. Grundkenntnisse aus der Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Reaktionen, Verbindungen;
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand einschließlich Berechnen von Energiebedarf;
6. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoffnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Papier, Karton, Pappe, Kunststofffolien, Klebstoffen, textilen Einbandstoffen, Faser- und Kunststoffen, Prägefolien, Heftmaterialien;
2. Kenntnisse über Werkstoffnormen sowie Werkstoffprüf- und Werkstoffmeßverfahren.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Funktionen der technischen Einrichtungen eines Betriebes kennt, die technischen Kommunikationsmittel bei der Erledigung seiner Aufgaben anwenden kann, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, Störungen eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann und in der Lage ist, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf zu überprüfen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Technische Kommunikation:
Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Abfassen von Produktionsprotokollen, Schriftverkehr, Anfertigen von Funktionsskizzen sowie Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen einschließlich ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
2. Allgemeine Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde:
 - a) Maschinenelemente und Baugruppen,
 - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
3. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
4. Kenntnisse über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung;
5. Messen, Steuern und Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
 - b) Kenntnisse über die Anwendung mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Anlagen.

(5) Im Prüfungsfach „Allgemeine Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Beach-

tung der fachbezogenen Rechtsvorschriften über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und allgemeine fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnisse der Satz-, Repro- und Drucktechnik;
2. fachbezogene Rechtsvorschriften;
3. Fertigungsverfahren:
 - a) Broschürenherstellung und Druckverarbeitung,
 - b) Buchherstellung,
 - c) Mappen- und Sonderfertigung;
4. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
 - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
 - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
5. Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

(6) Im Prüfungsfach „Spezielle Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über spezielle fertigungstechnische Kenntnisse und über die erforderlichen Detailkenntnisse in dem in Absatz 5 Nr. 3 genannten Fertigungsverfahren verfügt und die theoretischen Grundlagen zur Herstellung eines entsprechenden Zwischen- oder Endproduktes einschließlich der Fertigungsplanung beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Fertigungsverfahren Broschürenherstellung und Druckverarbeitung:
Schneiden, Falzen, Heften, Klebebindetechniken, Ausstattungstechniken, Anlege-, Ablage- und Fördersysteme;
2. im Fertigungsverfahren Buchherstellung:
Blockfertigung, Deckenfertigung, Präge- und Verzierungsstechniken;
3. im Fertigungsverfahren Mappen- und Sonderfertigung:
Stanztechniken, Mappenherstellung, Hochfrequenz-Schweißen, Kaschier- und Sonderarbeiten.

(7) Im Prüfungsfach „Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, eine in sich geschlossene Kalkulation nach Vorgaben zu erstellen.

(8) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er die Arbeitstechniken in den in Absatz 6 aufgeführten Fertigungsverfahren beherrscht. Dabei ist von einer spezifischen Fertigungsaufgabe mit hohem Schwierigkeitsgrad auszugehen, zu deren Lösung der Prüfungsteilnehmer die sachgerechten Arbeitstechniken auswählen, den Arbeitsablauf bestimmen und den Zeitbedarf ermitteln soll. Hierfür stehen bis zu 24 Stunden zur Verfügung.

(9) In den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 10 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 3. Betriebstechnik: | 1 Stunde, |
| 4. Allgemeine Fertigungstechnik: | 1 Stunde, |
| 5. Spezielle Fertigungstechnik: | 2 Stunden, |
| 6. Kalkulation: | 2 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung

bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils sowie im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage,

Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Dezember 1988 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Dezember 1988 bis zum 30. November 1990 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1988

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
3. Betriebstechnik
4. Allgemeine Fertigungstechnik
5. Spezielle Fertigungstechnik
6. Kalkulation
7. Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 15. April 1999

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, des Innern und für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit:

Artikel 1 Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

1. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Baumaschinenmeister** vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der

Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Prüfungsteil in allen Fächern des baumaschinentechnischen Prüfungsteils, sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

2. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei** vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arith-

metisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht."

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

3. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie** vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und

mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 9 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

4. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.
- e) § 13 wird § 11.
5. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik** vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- teile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
6. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas** vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“

- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
7. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)** vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Isolierung oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, sowie im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
8. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk** vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
9. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel** vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
10. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
11. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung** vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 562), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
12. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie** vom 19. Mai 1989 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
13. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren** vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596, 2263, 2858) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

- de Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden."
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
14. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1354), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
15. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr** vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
16. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft** vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich Lager-, Transport- oder Versandwesen zugeordnet werden kann und danach eine Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf

- vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.
- Die Berufspraxis nach Satz 1 muß im Lager-, Transport- oder Versandwesen erbracht worden sein."
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 2 auszustellen.“
 - d) § 11 wird aufgehoben; § 12 wird § 11.
17. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Polier** vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 667), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie in allen Prüfungsfächern des bautechnischen Prüfungsteils ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teils nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen.“
 - d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
18. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin** vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1404) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- c) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachübergreifenden, im fachtheoretischen Teil sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils und in allen Fächern des fachpraktischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens je einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 bis 3 auszustellen.“
- d) Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben; § 14 wird § 12.
19. Die Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In § 9 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
- d) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- e) § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.
20. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwartin** vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern des wirtschaftszweigspezifischen, des wirtschaftszweigübergreifenden Teils sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Im wirtschaftszweigübergreifenden Prüfungsteil dürfen nur in einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- c) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
21. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle** vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, in der Projektarbeit sowie in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
- Artikel 2
- § 1
- Änderung von Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung**
1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 6 jeweils wie folgt gefaßt:
- „§ 6
- Berufs- und arbeitspädagogischer Teil
- (1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:
1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
 2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
 4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
 5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
 6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
 7. Abschluß der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 7 wie folgt gefaßt:

„§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,

e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,

f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

a) Kurzvorträge,

b) Lehrgespräche,

c) Moderation,

d) Auswahl und Einsatz von Medien,

e) Lernen in Gruppen,

f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

a) Vorbereitung auf Prüfungen,

b) Anmelden zur Prüfung,

c) Erstellen von Zeugnissen,

d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,

e) Fortbildungsmöglichkeiten,

f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 8 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 8

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

§ 2

Änderung von Vorschriften über die Wiederholung der Prüfung

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 9 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 10 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 11 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

§ 3

Änderung von Übergangsvorschriften

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 10 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung an-

melden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 11 wie folgt gefaßt:

„§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

3. In den in unter Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 12 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

§ 4

Änderung von Anlagen

1. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 1 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 177)“ eingefügt:

„, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Seite 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Klammerzusatz unter II. werden die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.
 - bb) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
2. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 3 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
3. Die Anlage 1 der unter Artikel 1 Nr. 6 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 432)“ eingefügt:

„, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
4. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 10 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
5. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 13 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1596)“ ersetzt durch die Angabe „(BGBl. I S. 1596, 2263, 2858), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
6. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 21 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 118)“ wird eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
7. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 2, 4, 5, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 16 und 20 aufgeführten Verordnungen wird jeweils wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird vor dem Wort „bestanden“ eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
8. Die Anlagen der in Artikel 1 Nr. 17 aufgeführten Verordnung werden wie folgt geändert:
- a) In der Anlage 1 und in der Anlage 2 wird jeweils nach den Angaben „(BGBl. I S. 667)“ eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In der Anlage 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
9. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1404)“ eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 3 werden die unter IV. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
10. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 19 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 2415)“ eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnismuster zum Abschluß „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.
- c) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnismuster zum Abschluß „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 4“ und „/Abs. 4“ gestrichen.
- d) In den aufgeführten Zeugnismustern zu den Abschlüssen „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ und „Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin“ werden jeweils auf Seite 2 die Angaben nach III. wie folgt gefaßt:
 „Berufs- und arbeitspädagogischer Teil
 Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1999

Die Bundesministerin
 für Bildung und Forschung
 E. Bulmann

Zweite Verordnung
zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen
Vom 25. August 2009

Auszug

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 53 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

... .

Artikel 15
Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin Fachrichtung Buchbinderei

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5, 3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil ... freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am ... in ... vor ... erbracht.“

... .

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Dritte Verordnung
zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen
Vom 23. Juli 2010

Auszug

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 53 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

... .

Artikel 10

Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.
2. In der Anlage werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 10 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ ersetzt.

... .

Artikel 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.